

„Nicht erst nach dem Ende der Ampel-Koalition ist die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht ungewiss“, heißt es in einer PM des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 15.11.2024 (s. dazu auch die Erste Seite von *Probst* in dieser Ausgabe). Das IDW habe ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, dass die drängendsten Fragen einer nicht mehr erfolgten Umsetzung im Jahr 2024 beantworte. Am 14.11.2024 habe das IDW seine Mitglieder in einem Rundschreiben über die wichtigsten Ergebnisse aus dem Gutachten informiert: (i) *Der aktuelle Rechtsrahmen bleibe bestehen*: Wenn das Gesetz nicht rechtzeitig bis zum Jahresende in Kraft trete, bleibe der aktuelle Rechtsrahmen bestehen. Die von der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) betroffenen Unternehmen wären – wie bereits in den letzten Jahren – auch für das Geschäftsjahr 2024 zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung oder eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts verpflichtet. Die Berichterstattung würde keiner externen materiellen Pflichtprüfung unterliegen. Die Beauftragung einer freiwilligen Prüfung sei weiterhin möglich. (ii) *Keine unmittelbare Geltung der CSRD*: Die CSRD sei eine EU-Richtlinie und müsse in nationales Recht umgesetzt werden. Ohne diese Umsetzung seien Unternehmen nicht unmittelbar durch die Richtlinie verpflichtet. (iii) *Keine rückwirkende Anwendung*: Die CSRD könne nicht rückwirkend auf abgeschlossene Geschäftsjahre angewendet werden. Eine rückwirkende Anwendung auf laufende Geschäftsjahre könnte jedoch möglich und verfassungskonform sein. (iv) *Berichterstattung nach den ESRS*: Für das Geschäftsjahr 2024 gebe es keine Pflicht, die Berichterstattung nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu erstellen, da es an einer entsprechenden rechtlichen Grundlage im Handelsgesetzbuch mangle. Unternehmen könnten jedoch freiwillig die ESRS nutzen, um ihren Pflichten zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung nachzukommen. (v) *Ausnahme vom Fee Cap*: Honorare für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Jahr 2024 seien vom Fee Cap ausgenommen. Dies gelte nach Auffassung des IDW jedenfalls für Honorare für solche Prüfungen, die in Erwartung einer mit der CSRD-Umsetzung verbundenen gesetzlichen (materiellen) Pflichtprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt würden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Änderungsentwurf Thema 270

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (IASB) hat einen Änderungsentwurf zu „Zwischenberichterstattung“ (Thema 270) veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 31.3.2025 erbeten.

EU: Übernahme von IAS 21

-tb- Die Europäische Union (EU) hat die Änderungen des International Accounting Standards Board (IASB) an IAS 21 „Mangel an Umtauschbarkeit“ übernommen. Darin wird bestimmt, welche Währungen zu welchen Kursen als umtauschbar gelten. Die PM ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

Europäische Kommission: Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung

Die Europäische Kommission hat am 13.11.2024 die Bekanntmachung (commission notice) C/2024/6792 über die Auslegung bestimmter Rechtsvorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung in Form eines unter eur-lex.europa.eu abrufbaren Frage- und Antwortkatalogs im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Im Einzelnen sprechen die FAQ folgende Vorschriften an:

– die mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (RL [EU] 2022/2464) geänderten Vorschriften der Bilanzrichtlinie (RL 2013/34/EU), Abschlussprüferrichtlinie (RL 2006/43/EG), Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014), Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG),

– einige Bestimmungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, VO [EU] 2019/2088) sowie

– einige Regeln der ersten Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) (Delegierte VO [EU] 2023/2772 der Kommission.

Die FAQ sollen die kosteneffiziente Erfüllung der rechtlichen Anforderungen erleichtern sowie die Nützlichkeit und Vergleichbarkeit der berichteten Nachhaltigkeitsinformationen sicherstellen. Sie erläutern lediglich Bestimmungen bereits geltender Rechtsvorschriften, ändern jedoch keine sich aus diesen Rechtsvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten, und sie führen keine zusätzlichen Anforderungen ein. Damit dienen sie lediglich als Hilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften. Die Europäische Kommission will die FAQ nach Bedarf aktualisieren.

(Neu auf WPK.de vom 15.11.2024)

EFRAG: Übernahmeempfehlung zu IFRS 18

-tb- Die Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Übernahmeempfehlung zu IFRS 18 „Darstellung und Angaben im Abschluss“ veröffentlicht. Darin werden insbesondere Anforderungen an die Aggregation von Abschlussposten thematisiert. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 26.3.2025 erbeten.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zu IAS 28

-tb- Die EFRAG hat einen Stellungnahmeentwurf zu IAS 28 „Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures“ (IASB/ED/2024/7) veröffentlicht. Darin werden insbesondere An-

passungen an der Equity Method thematisiert. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 6.1.2025 erbeten.

EFRAG: Erster Entwurf einer Implementation Guidance zu Transitionsplänen

Für die Sitzung der EFRAG Technical Expert Group (TEG) am 4.11.2024 hat die EFRAG einen ersten Entwurf einer Implementation Guidance zu Transitionsplänen (EFRAG IG Draft – Transition Plan for Climate Change Mitigation) veröffentlicht. Der EFRAG IG Draft erläutert die Angabepflichten nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zum Transitionsplan mit Bezug zum Klimaschutz gem. ESRS E1-1, Tz. 16. Die EFRAG plant, den von EFRAG-TEG und EFRAG Sustainability Reporting Board (SRB) finalisierten Entwurf Anfang 2025 öffentlich zu konsultieren und bis Mitte 2025 zu veröffentlichen. Der für die EFRAG-TEG-Sitzung erarbeitete Entwurf ist unter www.efrag.org abrufbar. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.drsc.de. (www.drsc.de vom 13.11.2024)

IOSCO: Bericht über Transitionspläne

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat am 13.11.2023 einen unter www.iosco.org abrufbaren Bericht über Angaben zu Transitionsplänen veröffentlicht. Der Bericht erläutert, wie die Berichterstattung zu Transitionsplänen die Ziele des Anlegerschutzes und der Marktintegrität unterstützen kann. Zudem werden Herausforderungen und Feststellungen benannt, die auf eine Reihe von koordinierten Maßnahmen hinweisen, die die IOSCO und andere Interessengruppen in Zukunft